

Welche Sozialhilfeleistungen stehen mir als PatientIn zu?

Eine Krebserkrankung belastet nicht nur den ganzen Menschen, sondern auch den Geldbeutel. Dies führt zu weiteren Einschränkungen, welche die Lebensqualität zusätzlich beeinträchtigen. Welche finanziellen Hilfsleistungen bieten die öffentliche Hand und die Südtiroler Krebshilfe?



Individuelle und familiäre Notsituationen können dank der finanziellen Sozialhilfe und weiteren Unterstützungen überwunden werden.

Eine zivilisierte Gesellschaft hat die Pflicht, allen Bürgerinnen und Bürgern einen Mindest-Lebensstandard (Lebensminimum) zu garantieren - also auch jenen, die ihn aus eigener Kraft nicht erreichen können. Allerdings hat auch der Bürger selbst (und mit ihm alle unterhaltspflichtigen Familienangehörigen, d.h. Eltern/Kinder) die Pflicht, alles in seinen Kräften Stehende zu unternehmen, um den Lebensunterhalt seiner Familie zu bestreiten und an der Lösung seines Problems mitzuarbeiten, beispielsweise durch Arbeit, Einsatz seines Vermögens, Geltendmachung von Rechten, Nachweis fachlicher Beratung, Zusammenarbeit mit anderen sozialen Stellen usw.

Wer hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfeleistungen?

Die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe sind grundsätzlich subsidiär, das heißt nachrangig gegenüber allen anderen Leistungen finanzieller Natur, auf die der Bürger Anrecht hat. Ziel ist es, mit Beratung und zeitlich begrenzter finanzieller Unterstützung individuelle und familiäre

Notsituationen überwinden zu helfen. Die „Finanzielle Sozialhilfe“ lt. neuem DLH. Nr. 30/2000 (Ex-Grundfürsorge nach Landesgesetz Nr. 69/73) hat die Aufgabe, mit Beratung und finanzieller Unterstützung individuelle und familiäre Notsituationen überwinden zu helfen und ist bei den Sozialsprengeln der Bezirksgemeinschaften angesiedelt. Mit obigem Dekret des Landeshauptmannes (DLH) werden nun alle finanziellen Leistungen nach einheitlichen Kriterien ausgezahlt.

Anspruch auf die finanziellen Sozialhilfeleistungen haben:

- italienische Staatsbürger und Bürger der anderen EU-Staaten mit ständigem Aufenthalt in Südtirol;
- Bürger von Staaten, die mit Italien ein Sozialhilfeabkommen haben, mit Wohnsitz und ständigem Aufenthalt in Südtirol;
- alle Arbeiter aus Nicht-EU-Staaten und deren Angehörige, die seit wenigstens drei Monaten ihren meldeamtlichen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt in Südtirol haben. Für diese Personen sind die finanziellen Leistungen auf zwei Monate beschränkt, außer bei ununterbrochenem Wohnsitz von über 5 Jahren in Südtirol.

Wer wendet sich an die Finanzielle Sozialhilfe ?

An die finanzielle Sozialhilfe wenden sich eine Person/Familie, die Gefahr läuft, in finanzielle Not zu geraten und Möglichkeiten sucht, dies zu vermeiden. Oder wer in finanzielle Notlage geraten ist und selbst und mit Hilfe der unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in der Lage ist, die Lebenshaltungskosten zu tragen bzw. Sonderbedürfnisse abzudecken. Die dritte Gruppe besteht aus Personen, die aufgrund einschlägiger Gesetzesbestimmungen Anrecht auf einen Beitrag in besonderen Lebenssituationen hat.

Wie erhalten sie Beratung und Unterstützung?

AntragstellerInnen wenden sich an den für ihren Wohnsitz zuständigen Sozialsprengel und führen mit den Referenten/MitarbeiterInnen der finanziellen Sozialhilfe ein Erstgespräch, um gemeinsam Möglichkeiten und Wege zur Verbesserung ihrer Situation zu suchen. Ein Unterstützungsantrag wird auf eigenem Vordruck abgefasst und mit allen Unterlagen zur finanziellen Situation der Familie belegt. Das Ansuchen wird von den Beamten des Amtes bearbeitet, der Unterstützungsvorschlag wird auf die Ausschusssitzung vorbereitet. Bei „verbindlich festgelegten Tätigkeiten“ entscheidet der Referent innerhalb von 7 Tagen, bzw. bei allen anderen Gesuchen der Auszahlungsausschuss innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Gesuches über die Gewährung oder Ablehnung eines Beitrages. Der/die AntragstellerIn kann innerhalb von 30 Tagen beim Landesbeirat für Sozialwesen in Bozen, Freiheitsstraße 23, begründeten Rekurs gegen die Entscheidung des Auszahlungsausschusses einlegen.

Welche Leistungen bietet die Finanzielle Sozialhilfe an?

Die Bürger können folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- Beratung in wirtschaftlichen Notsituationen;
- Finanzielle Unterstützung im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen:
- zur Deckung der Lebensgrundbedürfnisse (Soziales Mindesteinkommen); als solche gelten laufende monatliche Ausgaben für Ernährung, Bekleidung, Hygiene der Person und Gesellschaftspflege;

- der Miete und der Wohnungsnebenkosten;
- eines Taschengeldes an Personen bzw. Familien, die in Fürsorgeeinrichtungen untergebracht sind;
- zur Deckung von außerordentlichen Bedürfnissen (Sonderleistungen), die durch andere Sozialhilfeleistungen nicht abgedeckt werden;
- zur Weiterführung des Haushalts, wenn Verwandte und Hauspflegedienst nicht in der Lage sind, notwendige Hilfe zu geben;
- für Fahrt- und Transportspesen von Menschen mit bleibender Behinderung zu Visite/Therapie/Arbeit;
- an Behinderte für Ankauf/Umbau von Kraftfahrzeugen, für Fahrtspesen, für Ankauf Schreibtelefon/Fax für Taubstumme, für Anpassung von Fahrzeugen für Familienmitglieder;
- an Senioren für Ausgaben für öffentliche Transportmittel, für Telefonanschluss und für Hausnotrufdienst;
- UHV, TM-Dienst

- Berechnung der Tarifbeteiligung für teilstationäre und stationäre Dienste (Hauspflegedienst, Tagesmütter/-väter, Heimunterbringung Minderjähriger und Anvertrauung an Pflegefamilien, Behinderte/Senioren in Heimen/Altersheimen/Strukturen...) und Ergänzung jenes Teils des Tarifes, den der Nutzer bzw. unterhaltspflichtige Angehörige nicht in der Lage sind zu decken.

Obige finanzielle Leistungen können auch in Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden, falls der Antragsteller Leistungen erwartet.

Finanzielle Hilfen der Südtiroler Krebshilfe

Die Südtiroler Krebshilfe unterhält einen finanziellen Härtefond, um unverschuldet in finanzielle Not geratenen Krebspatienten kurzfristig helfen zu können. Dieser kann beispielsweise in Anspruch genommen werden, wenn ein berufstätiges Familienmitglied aufgrund einer Krebserkrankung zeitweise arbeitsunfähig wird und dadurch in eine finanzielle Notlage gerät.

Außerdem gewährt die Südtiroler Krebshilfe ihren ordentlichen Mitgliedern direkte Hilfen beim Ankauf von Perücken, Prothesen-BH's, Prothesenbadeanzüge und weiteren sanitären Hilfsmitteln, welche vom Sanitätsbetrieb den Betroffenen nicht zur Verfügung gestellt werden.



Referentin:

Hans Fink, Finanzielle Sozialhilfe der
Bezirksgemeinschaft Eisacktal

Renate Daporta Jöchler, Präsidentin der Südtiroler Krebshilfe